



**3003 Bern**  
BAV; hog

POST CH AG

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/7/1  
Geschäftsfall: RS-KTU 29  
Ihr Zeichen:  
**Ittigen, 25. Januar 2021**

## **Rundschreiben Nr. 29 - Anpassungen der Fahrgastschiffe und Anlagen an das BehiG bis 31. Dezember 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>1</sup> (BehiG) am 1. Januar 2004 hat der Gesetzgeber die Grundlage geschaffen, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung u. a. im öffentlichen Verkehr ausgesetzt sind. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Personen, welche dauerhaft körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt sind, sollen nicht benachteiligt werden bei ihren alltäglichen Verrichtungen, bei der Fortbewegung, der Pflege sozialer Kontakte, der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit.

Mit diesem Rundschreiben möchte das BAV nochmals alle konzessionierten Schifffahrtsunternehmen darauf hinweisen, dass die Anpassung der Schiffe und Anlagen bis Ende Dezember 2023 zu erfolgen hat.

Benachteiligungen sind beim Zugang zu Anlagen, Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs gemäss BehiG zu beseitigen, bzw. der Zugang mittels Ersatzmassnahmen zu ermöglichen.

Gemäss Art. 15 Abs. 3 BehiG sind die Vorschriften für einen barrierefreien öffentlichen Verkehr periodisch dem Stand der Technik anzupassen. Mit der letzten Revision der VböV<sup>2</sup> und VAböV<sup>3</sup> wurden die Vorschriften zur Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs (öV) harmonisiert. Die materiellen Anfor-

<sup>1</sup> **SR 151.3** Behindertengleichstellungsgesetz

<sup>2</sup> **SR 151.34** Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

<sup>3</sup> **SR 151.342** Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

Bundesamt für Verkehr BAV

Georg Höckels  
3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 36 95, Fax +41 58 464 12 48  
Georg.Hoekels@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



derungen der TSI PRM<sup>4</sup> gelten seit 2016 für alle öV-Fahrzeuge, d.h. auch für die Fahrgastschiffe des konzessionierten öffentlichen Verkehrs (Art. 2 Abs. 2 VAböV). Für die barrierefreie Gestaltung der Landungsstege ist die SIA 500<sup>5</sup> massgebend. Für die Anforderungen an Informationen, an Kontraste, an optische Eigenschaften und an die Rutschfestigkeit konkretisiert die VAböV die Vorgaben der TSI PRM und bezieht eine Normtrilogie (SN EN 16584-1 bis 16584-3) mit ein. Schifffahrtsspezifische, von den Grundsätzen der TSI PRM bzw. der VAböV abweichende oder weiterführende Vorgaben zur Barrierefreiheit sind in den AB-SBV festgehalten.

Für neue oder umzubauende Fahrzeuge gelten die in der VAböV festgehaltenen Vorgaben. Bestehende Fahrzeuge, Bauten oder Anlagen, die nicht umgebaut oder ersetzt werden, müssen gemäss Art. 22 Abs. 1 BehiG bis spätestens Ende 2023 angepasst sein. Da Anpassungen z.T. mit hohen Kosten verbunden sind, kommt dem im Art. 11 BehiG festgehaltenen Verhältnismässigkeitsprinzip eine entsprechende Bedeutung zu. Bei Verzicht auf eine Beseitigung der Benachteiligung nach Art. 11 BehiG ist gemäss Art. 12 Abs. 3 BehiG eine angemessene Ersatzlösung verpflichtend anzubieten.

Das BAV hat in der Vergangenheit gemäss Art. 6 SBV<sup>6</sup> im Rahmen von Schiffsneu- und Umbauten die Aspekte einer barrierefreien Gestaltung der Schiffe und der Umbaubereiche berücksichtigt. Bei Umbauten wurden gemäss Art. 57 Abs. 4 SBV die direkt vom Umbau betroffenen Bereiche den aktuellen Vorschriften und damit den Anforderungen des BehiG, angepasst. Die nicht von einem Umbau betroffenen Bereiche eines Schiffes wurden seitens des BAV im Hinblick auf eine barrierefreie Gestaltung jedoch nicht geprüft.

In den vergangenen Jahren hat das BAV bereits im Rahmen diverser Veranstaltungen des Verbandes Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU: techn. Konferenz, Direktorenkonferenz, etc.) auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung der Schiffe hingewiesen. Es wurden mehrfach Beispiele vorgestellt, wie Lösungen in unterschiedlichen Bereichen realisiert werden konnten.

Mit diesem Rundschreiben möchte das BAV nochmals alle konzessionierten Schifffahrtsunternehmen darauf hinweisen, dass die Anpassung der Schiffe generell in der Verantwortung der Unternehmen liegt. Dies gilt nicht nur für Neu- und Umbauten, sondern auch für bestehende Schiffe, die in den letzten Jahren nicht umgebaut wurden und für Schiffe, bei welchen in den nächsten Jahren kein Umbau geplant ist. Wurde auf einem Schiff in den letzten Jahren nur ein Teilbereich den aktuellen Vorschriften angepasst, muss das gesamte Schiff hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Gemäss Art. 7 und 8 BehiG besteht für betroffene Personen jederzeit ein Klagerecht auf die Beseitigung einer Benachteiligung. Zudem haben gemäss Artikel 9 BehiG derzeit 14 nationale Behindertenorganisationen ein Verbandsbeschwerderecht bei den Plangenehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren.

Das BAV empfiehlt den Unternehmungen, ihre komplette Schiffsflotte in Bezug auf eine barrierefreie Gestaltung zu prüfen und einen Katalog zu erarbeiten, der die

- erforderlichen Massnahmen aufführt, die bis Ende 2023 zur Behebung von Benachteiligungen führen,
- geplanten Massnahmen aufführt, die erst nach der im BehiG verankerten Anpassungsfrist (Ende 2023) zur Behebung von Benachteiligungen führen, beispielsweise, wenn ohnehin eine umfangreiche Revision oder ein Umbau notwendig ist, in dessen Rahmen die BehiG-Konformität hergestellt wird und
- bestehenden Benachteiligungen aufführt, die aus Sicht des Unternehmens aus technischen Gründen oder generell aufgrund der Verhältnismässigkeit nicht behoben werden können.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 vom 18.11.2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM)

<sup>5</sup> **SN 521 500 / SIA 500**: Hindernisfreie Bauten

<sup>6</sup> **SR 747.201.7** Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen

Für Benachteiligungen, die gemäss dem Unternehmen aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht behoben, bzw. erst nach 2023 behoben werden können, müssen die erforderlichen Ersatzmassnahmen benannt und begründet werden.

Der Katalog zeigt dem Unternehmen, welche Massnahmen mit geringem oder verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden können, welche Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt bei einer grösseren Revision umgesetzt werden können und aus welchen Gründen gewisse Benachteiligungen nicht angepasst werden können.

Das BAV hat zu Händen von BehiG-Sachverständigen für die Beurteilung und Überprüfung von Schiffen in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung einen Leitfaden mit umfangreicher Checkliste erarbeiten lassen. Der Leitfaden soll eine einheitliche Begutachtung der unterschiedlichen Situationen auf den Schiffen durch die BehiG-Sachverständigen ermöglichen. Dieses Dokument kann gleichzeitig einem(r) Fachmann/Fachfrau (z.B. einer auf BehiG-Fragen spezialisierten Person in Ihrem Unternehmen) die Möglichkeit geben, anhand vorgegebener einheitlicher Kriterien eine vergleichbare und umfassende interne Beurteilung der Barrierefreiheit ihrer Schiffe vorzunehmen.

Im Rahmen eines BAV-Plangenehmigungsverfahrens muss weiterhin die erforderliche BehiG-Beurteilung durch einen neutralen Sachverständigen / eine neutrale Sachverständige erfolgen.

Den Leitfaden stellen wir neben den BehiG-Sachverständigen allen interessierten Personen auf der Homepage des BAV unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/leitfaeden/wasser/zulassungsverfahren-schiffe.pdf.download.pdf/BAV-Leitfaden%20f%C3%BCr%20BehiG-SV%20Schiffe.pdf>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt

Georg Höckels  
Sektion Schifffahrt